



Neuaufgabe 2017

Ein Koffer voller Zahnbürsten ...

Zahngesundheit bei
Menschen mit Behinderung
Zähne putzen – aber richtig!



Ein Wegweiser



Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.

Impressum

Herausgeber

Landesverband für Menschen mit Körper- und
Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25
70190 Stuttgart

Telefon 0711 505 39 89-0
Telefax 0711 505 39 89-99
E-Mail info@lv-koerperbehinderte-bw.de
Internet www.lv-koerperbehinderte-bw.de
Facebook www.facebook.com/lvkm-bw
Skype lvkm-bw

Redaktion

Jutta Pagel-Steidl
Sebastian Fuchs (Kapitel „Leichte Sprache“)

Bildnachweis: LV-Archiv

Bankverbindung

BW-Bank · BIC: SOLADEST600
IBAN: DE33 6005 0101 0001 1512 40

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.



Unternehmen Leben

Wir danken der DAK Gesundheit, die diesen Wegweiser im Rahmen der gesundheitlichen Selbsthilfe nach § 20 h SGB V gefördert hat.

Satz und Gestaltung

Kreativ plus GmbH Stuttgart · www.kreativplus.com

Stuttgart, November 2017
2. Auflage



Gesundheit beginnt im Mund.

„Damit Sie auch morgen noch kraftvoll zubeißen können.“ Mit diesem Slogan wurde viele Jahre für eine Zahnpasta geworben und gesunde Zähne versprochen.

Für viele Menschen mit Behinderung ist das Thema Zahngesundheit schwerer zu handhaben als für Menschen ohne Behinderung. Klinische Erfahrungen und Untersuchungen zeigen, dass deren Mund- und Zahngesundheit deutlich schlechter ist als sonst in der Bevölkerung. Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung zählen zur Hochrisikogruppe für Karies- und Zahnfleischerkrankungen. Umso wichtiger ist also die Vorsorge zur Verbesserung der Zahn- und Mundhygiene. Dazu gehören neben der Ernährung (viel trinken, keine oder nur wenig zuckerhaltige Speisen und Getränke, kaufreundliche Speisen sowie kleine Mahlzeiten zu festen Zeiten) vor allem das richtige Zähne putzen und der regelmäßige Zahnarztbesuch.

Gesundheit ist ein Baustein zur umfassenden Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Artikel 26 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert dazu auf, einen umfassenden Zugang zum Gesundheitssystem zu gewähren. In Zusammenarbeit mit der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg hat unser Landesverband im Juli 2011 die Fachtagung „Ein Koffer voller Zahnbürsten ...“ organisiert.

„Inklusion muss auch im zahnärztlichen Bereich unser oberstes Ziel sein: Das heißt umfassende Teilhabe behinderter Menschen am medizinischen Fortschritt ist unerlässlich! Gerade im Bereich der Prophylaxe hat die Zahnmedizin große Fortschritte zu verzeichnen. Konzepte zur zahnärztlichen Behandlung wurden und werden von der Zahnärzteschaft vorangetrieben. Menschen mit Behinderung und deren Angehörige und Betreuer müssen über diese Angebote informiert werden“, formulierte unser damaliger – und inzwischen verstorbener - stellvertretender Landesvorsitzender Dr. med. dent. Ulrich Noll in seinem Grußwort. Ihm lag die Zahngesundheit von Menschen mit Behinderung sehr am Herzen.

Gesundheit beginnt im Mund. In dem komplett überarbeiteten Wegweiser finden Sie Tipps rund um das richtige Zähneputzen und um den Besuch beim Zahnarzt – auch in Leichter Sprache. Im Anhang finden Sie Adressen, Literatur- und Linktipps für alle, die sich noch intensiver mit der Zahngesundheit von Menschen mit Behinderung befassen wollen.

Wir hoffen, dass der Wegweiser eine wertvolle Hilfe leistet, die Zahngesundheit von Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern. Ganz im Sinne von „... damit Sie auch morgen noch kraftvoll zubeißen können.“

Stuttgart, im November 2017

v.l.n.r.
Karin Geiger, Jutta Pagel-Steidl,
Dr. Guido Elsässer, Pierre Mayer,
Dr. Elmar Ludwig, DH Silvia
Reichmann, Kathrin Köbel



Gesundheit beginnt im Mund.

Die drei wichtigsten Grundregeln

1. Eine gute Zahnbürste
2. Regelmäßig Zähne putzen – mindestens zwei Mal täglich
3. Regelmäßige Kontrolle beim Zahnarzt – mindestens zwei Mal jährlich

„Der erste Blick ins Gesicht fällt auf die Zähne.“

Karin Geiger

Zähne putzen – aber richtig!

Warum ist Zähne putzen so wichtig?

Oder: was würde passieren, wenn ich darauf verzichten würde?

Karies, Zahnfleisch- und Zahnbetterkrankungen werden von Bakterien verursacht. Sie bilden auf der Oberfläche von Zähnen oder Prothesen einen schmierigen, infektiösen und oft schlecht sichtbaren Belag (Plaque). Wird der Belag nicht regelmäßig und gründlich entfernt, drohen chronische Entzündungen an der Zahnwurzel oder in den Zahnfleischtaschen. Die Bakterien können von dort durch den Blutkreislauf in andere Organe des Körpers (z.B. Herz, Niere, Gelenke) wandern und ernsthafte Krankheiten sowie Schmerzen auslösen. Regelmäßig Zähne putzen ist also wichtig.

Welche Zahnbürste ist die richtige?

Handzahnbürste oder elektrische Zahnbürste?

Zahnbürsten mit weichen Borsten verringern die Verletzungsgefahr. Da es eine große Vielfalt (einschl. Griff- und Aufbisshilfen) gibt, sollte die am besten geeignete Zahnbürste individuell in Absprache mit dem Zahnarzt ausgewählt werden.

„Selbstputzer“ erreichen z.B. oft mit einer elektrischen Zahnbürste bessere Putzergebnisse. Andererseits lehnen viele Menschen mit Behinderungen die elektrische Zahnbürste ab, da sie das Geräusch und die Vibration stören.

Muss ich auch die Zahnbürste pflegen? Und wie?

Zahnbürste nach dem Gebrauch gründlich unter dem heißen Wasser aus dem Wasserhahn abspülen. Achten Sie darauf, dass auch kleinere Rückstände zwischen den Borsten abgespült werden.

Bewahren Sie die Zahnbürste aufrecht mit dem Borstenkopf nach oben im Zahnputzbecher auf. So kann der Borstenkopf gut abtropfen. Eine Zahnbürste – ein Zahnputzbecher: so können keine Keime von Zahnbürste zu Zahnbürste übertragen werden. Zusätzlich können Sie gelegentlich den Borstenkopf der Zahnbürste desinfizieren (z.B. mit Chlorhexidin).

Wann und wie oft muss ich die Zahnbürste wechseln?

Die Zahnbürste sollte regelmäßig gewechselt werden (etwa alle vier Wochen, spätestens nach acht Wochen). Wenn die Borsten schon vorher verbogen sind und schief stehen, ist es höchste Zeit für einen Wechsel.



Nach einer Erkältung oder Grippe müssen Sie unbedingt die Zahnbürste wechseln. So verhindern Sie, dass Sie sich erneut anstecken mit Bakterien, die noch zwischen oder auf den Borsten stecken.

Brauche ich weitere Hilfsmittel?

Zahnseide für die Reinigung der Zahnzwischenräume ist unabdingbar. Empfehlenswert sind zudem Zungenschaber zur Reinigung der Zungenoberfläche.

Welche Zahnpasta ist die richtige?

Zur Kariesprophylaxe sind fluoridhaltige Zahnpasten (0,1 bis 0,15 Prozent Fluorid) geeignet.

Viel oder wenig?

Die Menge der Zahnpasta ist nicht entscheidend – eine erbsengroße Menge Zahnpasta reicht völlig aus! Nur ganz wenig Zahnpasta verwenden, denn: viele Menschen mit Behinderung können nicht richtig ausspülen und schlucken das Wasser mit Zahnpastaresten.

Mundspülung & Co.: welche ist die richtige?

Fluoridhaltige Mundspüllösungen zur Kariesprophylaxe (alkoholfrei) können eine sinnvolle Ergänzung zum täglichen Zähneputzen sein. Mundspüllösungen können aber das richtige Zähne putzen nicht ersetzen!

Wie putze ich die Zähne richtig?

Zahnbelag lässt sich nur mechanisch entfernen. Die Zahnbürste im 45 Grad Winkel ansetzen, sanfte, kleine rüttelnde oder kreisende Bewegungen, nicht schrubben! Zahn für Zahn, keinen vergessen – deshalb immer die Zähne in der gleichen Reihenfolge putzen. Am besten beginnt man an weniger sensiblen Stellen (z.B. mit den Außenseiten der oberen Zähne). Nach der Außenseite folgt die Innenseite und zum Schluss die Kaufläche.



Unser Tipp

Vor dem Spiegel Zähne putzen.

So sieht man am besten, wo schon geputzt ist und was noch fehlt.

... und wenn entzündetes Zahnfleisch blutet?

... das kann passieren. Es ist aber keine Ausrede, mit dem Zähne putzen aufzuhören. Putzen Sie also weiter.

Zahnzwischenräume nicht vergessen!

... und mit Zahnseide oder Interdentalbürsten die Zahnzwischenräume säubern.

„Etwa 36,5 Stunden verbringen wir pro Jahr mit Zähne putzen. Zum Vergleich: im Bad verbringen wir etwa 156 Stunden pro Jahr.“

Quelle: www.kalender-uhrzeit.de

Zunge nicht vergessen!

... auf der Zungenoberfläche können sich viele Bakterien festsetzen. Diese müssen weg. Deshalb mit der Zahnbürste oder einem speziellen Zungenschaber die Zunge reinigen.

„Drei Mal täglich ...

... drei Minuten“ lautet die Empfehlung. Die Mund- und Zahnpflege soll in den Tagesablauf als fester Bestandteil und Ritual eingebaut werden. Nach dem Aufstehen am Morgen und vor dem Schlafengehen ist sie unerlässlich. Sonst haben Bakterien die ganze Nacht über ausreichend Gelegenheit, Zähne und Zahnfleisch anzugreifen.

Zähne putzen unmittelbar nach dem Essen kann schaden. Wer sogenannte „saure“ Lebensmittel (z.B. Fruchtsäfte, Softdrinks oder Obstsorten wie Apfel, Kiwi, Orangen) zu sich nimmt, sollte mindestens eine halbe oder gar eine Stunde mit dem Zähne putzen warten. Warum? Die Säure greift den Zahn an und die putzenden Bewegungen wären eine zusätzliche Belastung.

... und wenn ich meine Zähne nicht alleine putzen kann?

... übernehmen Dritte (z.B. Angehörige oder Mitarbeiter der Behindertenhilfe/Pflege) vollständig das Zähne putzen.

Eine individuelle Absprache mit dem Zahnarzt ist hier besonders wichtig. Zu klären ist dabei die Auswahl der richtigen Zahnbürste, geeignete Zahnpasta, Putzzeit, richtige Anwendung von Hilfsmitteln, Durchführung der täglichen Zahnpflege sowie ggf. Pflege des Zahnersatzes (Prothese).



Nie von vorne putzen! Der „Putzer“ steht hinter dem Mensch mit Behinderung und fixiert dessen Kopf im eigenen Oberarm-Ellbogenwinkel. Der kleine Finger und der Ringfinger werden auf das Kinn gelegt. Die übrigen Finger der gleichen Hand helfen, den Mund zu öffnen. Mit der zweiten Hand wird die Zahnbürste geführt.

... und wenn ich eine Zahnprothese trage?

Zahnprothesen müssen ebenso wie die eigenen Zähne regelmäßig geputzt werden. Dazu gibt es spezielle Prothesenbürsten.

... wer kann mir Tipps zum richtigen Zähne putzen geben?

Der Zahnarzt und sein Praxisteam geben Tipps zur richtigen Pflege.



Zähne putzen – aber richtig!

Warum ist Zähne putzen wichtig?

Wer die Zähne nicht richtig putzt,
kann krank werden.
Schuld daran sind Bakterien im Mund.

Viele Bakterien sind im Zahn-Belag.
Zahn-Belag entsteht,
wenn Reste von Essen
an den Zähnen kleben bleiben.
Oder zwischen den Zähnen.
Zahn-Belag nennt man auch Plaque.

Plaque ist ein schweres französisches Wort.
Man spricht es Plak.

Wenn der Zahn-Belag auf den Zähnen bleibt,
kann man Karies bekommen.

Karies ist eine Krankheit der Zähne.
Durch Karies bekommt man Löcher in den Zähnen.
Zähne können auch ausfallen.

Ohne Zähne kann man
das Essen nicht richtig kauen.
Dann kann man krank werden
im Magen und im Darm.

Oder man kann Paro-don-ti-tis bekommen.
Paro-don-ti-tis ist auch eine Krankheit.
So nennt man eine Entzündung im Zahn-Fleisch.
Das erkennt man am Zahn-Fleisch-Bluten.



Wenn die Entzündung im Zahn-Fleisch
immer da ist
oder größer wird,
kann der Körper das nicht alleine bekämpfen.
Und dann können auch
andere Stellen im Körper krank werden.
Zum Beispiel das Herz und der Blut-Kreis-Lauf.

Wenn man kranke Zähne oder krankes Zahn-Fleisch hat,
kann man auch Mund-Geruch bekommen.
Dann riecht man schlecht aus dem Mund.
Deshalb muss man den Zahn-Belag entfernen.
Deshalb ist Zähne putzen so wichtig.
Wir sagen auch: Gesundheit beginnt im Mund.

Welche Zahn-Bürste ist die richtige? Hand-Zahn-Bürste oder elektrische Zahn-Bürste?



Man kann mit einer Hand-Zahn-Bürste
richtig Zähne putzen.
Und man kann mit einer elektrischen Zahn-Bürste
richtig Zähne putzen.
Am besten ist, man probiert selber aus,
welche für einen besser ist.

Mit einer Hand-Zahn-Bürste
muss man selber beim Putzen mehr rütteln.



Eine elektrische Zahn-Bürste rüttelt selbst.
Das ist leichter.
Die elektrische Zahn-Bürste summt.
Das mögen manche Menschen nicht.

Wichtig ist,
dass man die Zahn-Bürste gut in der Hand halten kann.
Für Hand-Zahn-Bürsten gibt es dazu
zum Beispiel dicke Griffe.



Weiche Borsten sind wichtig.
Dann kann man sich beim Zähne putzen nicht verletzen.

Der Zahn-Arzt weiß,
wie man sich richtig die Zähne putzt.
Er kann bei der Suche
nach der richtigen Zahn-Bürste helfen.

Muss ich auch die Zahn-Bürste pflegen?

Ja.

Nach dem Zähne putzen
die Zahn-Bürste sauber machen.
Mit warmen Wasser aus dem Wasser-Hahn.
Alle Essens-Reste zwischen den Borsten müssen weg.



Die Zahn-Bürste in einen Becher stellen.
Es darf nur eine Zahn-Bürste in einem Becher sein.



Die Borsten müssen oben sein.
So können die Borsten gut trocknen.
Und Bakterien sind nicht mehr auf den Borsten.
Und es können keine Keime wandern
von einer Zahn-Bürste auf eine andere Zahn-Bürste.
Das ist wichtig.

Muss man die Zahn-Bürste wechseln?

Ja.

Man muss die Zahn-Bürste
nach etwa 4 Wochen wechseln.
Spätestens aber nach 8 Wochen.



Man muss die Zahn-Bürste früher wechseln,
wenn die Borsten schief sind.
Mit schiefen Borsten kann man nicht richtig Zähne putzen.



Nach einer Erkältung
muss man sofort die Zahn-Bürste wechseln.
Oder nach einer Grippe.
Manchmal geht die Erkältung nicht weg.
Oder die Grippe.
Dann kann die Zahn-Bürste schuld sein.
Weil viele neue Keime auf der Zahn-Bürste sind.

Braucht man weitere Hilfs-Mittel?

Ja.
Mit der Zahn-Bürste kommt man nicht überall hin.



Zahn-Seide ist wichtig.
Oder eine Inter-Dental-Bürste.
Damit kann man besser
den Raum zwischen den Zähnen sauber machen.



Um die Zunge sauber zu machen,
hilft ein Zungen-Schaber.
Das braucht man aber nicht immer.
Der Zahn-Arzt sagt, ob man das braucht.



Welche Zahn-Pasta braucht man?

Wichtig ist, dass in der Zahn-Pasta Fluorid drin ist.
Fluorid hilft, dass keine Löcher in den Zähnen entstehen.

Viel Zahn-Pasta? Oder wenig Zahn-Pasta?



Wenig Zahn-Pasta reicht.
In der Größe einer Erbse.
Dann ist es auch nicht schlimm,
wenn man die Zahn-Pasta schluckt.



Braucht man eine Mund-Spülung?



Eine Mund-Spül-Lösung kann sinnvoll sein.
Man kann sie in der Apotheke kaufen.
Oder im Drogerie-Markt.
Die Mund-Spül-Lösung muss ohne Alkohol sein.
In der Mund-Spül-Lösung muss Fluorid drin sein.
Sie ergänzt das Zähne putzen.
Sie ersetzt aber nicht das Zähne putzen.

Wie putzt man Zähne richtig?

Die Zahn-Bürste im 45 Grad Winkel halten.
Man muss leicht rütteln.
Man darf nicht schrubben.

Man muss jeden Zahn einzeln putzen.
Zahn um Zahn.
Man darf keinen Zahn vergessen.
Deshalb soll man immer in der gleichen Reihenfolge putzen.

Man muss die Zähne an allen Seiten putzen.
Zunächst außen.
Dann innen.
Und dann oben die Kau-Flächen.



Unser Tipp

Vor einem Spiegel putzen.
Dann sieht man genau, wo man schon geputzt hat.
Und wo man noch nicht geputzt hat.

Und wenn das Zahn-Fleisch blutet?

Das kann sein.
Dann muss man trotzdem die Zähne putzen.
Man darf nicht aufhören, weil das Zahn-Fleisch blutet.



Zahn-Zwischen-Räume nicht vergessen!

Mit der Zahn-Seide oder der Inter-Dental-Bürste den Raum zwischen den Zähnen putzen.

Zunge nicht vergessen!

Auf der Oberfläche der Zunge können Bakterien kleben. Die müssen weg.

Wie oft muss man Zähne putzen?

Es gibt eine Grundregel.
Die sagt: 3 Mal am Tag. 3 Mal 3 Minuten.

Das Zähne putzen gehört zum Alltag wie Essen und Trinken.

Nach dem Essen soll man mindestens eine halbe Stunde warten, bis man die Zähne putzt.

Ganz wichtig ist das Zähne putzen nach dem Aufstehen am Morgen. Und vor dem Schlafen-gehen am Abend.

Was ist noch wichtig?

Wenn man die Zähne nicht alleine putzen kann, muss man sich helfen lassen.

Wenn man einen Zahn-Ersatz hat, muss man ihn auch putzen.

Der Zahn-Arzt weiß, wie man sich richtig die Zähne putzt. Er hilft bei Fragen.

Es ist wichtig, regelmäßig zum Zahn-Arzt zu gehen.



Zähne putzen allein reicht nicht aus – der regelmäßige Zahnarztbesuch ist wichtig!

„Jeder verlorene Zahn ist eine Niederlage.“

Dr. med. dent. Guido Elsässer, Zahnarzt, Referent für Behindertenzahnheilkunde sowie Mitglied im Arbeitskreis Alterszahnheilkunde und Behindertenbehandlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben Angst vor dem Zahnarzt. Das muss nicht sein. Der Zahnarztbesuch soll dem Patienten gefallen. Dazu beitragen kann z.B. eine stressfreie Umgebung in der Praxis, eine bequeme Lagerung des Patienten auf dem Behandlungstuhl oder im Rollstuhl, das persönliche Eingehen auf die Bedürfnisse und die Behinderung des Patienten sowie ausreichend Zeit für die Behandlung. Ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt ist für den erfolgreichen Verlauf des Zahnarztbesuches wichtig.

Wie finde ich eine barrierefreie Zahnarztpraxis?

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bietet im Internet unter www.lzk-bw.de in der Rubrik „Patienten“ eine Zahnarztsuche an. Diese umfasst sowohl die privat- als auch die vertragszahnärztlichen Praxen in Baden-Württemberg. Sie ermöglicht die Suche nach Fachgebieten, Tätigkeitsschwerpunkten und Barrierefreiheit (z.B. stufenloser Zugang, Türbreite, Aufzug, Rollstuhl-WC).

Außerdem gibt es die kostenlose App „Zahnarztsuche Baden-Württemberg“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.



Wie finde ich eine Zahnarztpraxis, die speziell für Menschen mit schweren Behinderungen geeignet ist?

Bei Patienten mit schweren oder mehrfachen Behinderungen ist häufig eine Behandlung oder Individualprophylaxe im Wachzustand nicht möglich. Einige Zahnarztpraxen haben sich auf deren Behandlung spezialisiert. Diese bieten verschiedene Möglichkeiten an (z.B. Analgosedierung oder Vollnarkose). Sie finden die Praxen über die Zahnarztsuche der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.



Achten Sie auf das Logo des „Arbeitskreises Alterszahnheilkunde und Behindertenbehandlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (AKABe BW)“. Sie können daran die besonders für die Behandlung von Menschen mit schweren Behinderungen geeignete Zahnarztpraxis erkennen.

Wie bereite ich meinen (regelmäßigen) Zahnarztbesuch vor?

- möglichst frühzeitig einen Termin beim Zahnarzt vereinbaren
- Informieren Sie den Zahnarzt bereits bei der Terminvereinbarung über die Behinderung, sofern diese für den Zahnarztbesuch wichtig ist (z.B. ein Umsetzen auf den Behandlungsstuhl nicht möglich ist, mehr Zeit und Personal für die Behandlung erforderlich ist) sowie über Besonderheiten (z.B. Einnahme von blutgerinnungshemmenden Mitteln)
- Nehmen Sie bei Bedarf eine Person Ihres Vertrauens als Begleitung mit.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat einen „Zusatzanamnesebogen für Patienten mit Behinderung“ erarbeitet, um für die Behandlung wichtige Basisinformationen zu dokumentieren. Sie finden den Anamnesebogen in diesem Wegweiser sowie im Internet unter www.lzk-bw.de in der Rubrik „Zahnärzte – Alters- und Behindertenzahnheilkunde“.

Bitte nicht vergessen! – Was muss ich zu meinem (regelmäßigen) Zahnarztbesuch mitbringen?

- (Elektronische) Gesundheitskarte
- Bonusheft (Nachweis von Zahngesundheitsuntersuchungen)
- Sofern vorhanden: Röntgenpass (Röntgennachweisheft gem. § 28 der Röntgenverordnung)
- Sofern vorhanden: Allergie-Pass (Bescheinigung über Unverträglichkeit von Medikamenten, z.B. Antibiotika, Schmerzmittel, Narkosemittel)
- Sofern vorhanden: Herzpass („Herz-Notfall-Pass“)
- Sofern vorhanden: Kontaktdaten des gesetzlichen Betreuers, Nachweis der gesetzlichen Betreuung für den Bereich „Gesundheitssorge“ (Kopie des Betreuerausweises)
- Sofern erforderlich: Krankentransportschein („Verordnung einer Krankenbeförderung“)



Gibt es neben der professionellen Zahnreinigung beim Zahnarzt weitere Vorsorge?

Da Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung zur Hochrisikogruppe für Karies- und Zahnfleischerkrankungen zählen, ist eine umfassende und intensive Vorsorge und Prophylaxe wichtig. Zur Individualprophylaxe gehören:

- ab dem ersten Zähnchen regelmäßiger Zahnarztbesuch
- regelmäßige zahnärztliche Untersuchung
- Prophylaxe (z.B. Mundhygieneunterweisung zum richtigen Zähneputzen, Zahnreinigung mit Zahnsteinentfernung, Ernährungslenkung und ggf. Fluoridierungsmaßnahmen zur Härtung des Zahnschmelzes, Fissurenversiegelung)

Brauche ich eine Behandlung in Allgemeinnarkose?

Dies ist ganz individuell zu entscheiden. Grundsätzlich gilt: ein gutes Behandlungskonzept kann unnötige Narkosen vermeiden. Der Zahnarzt wägt daher Nutzen und Risiko im Einzelfall ab.

Eine Behandlung in Allgemeinnarkose bedeutet Teamarbeit für alle Beteiligten (Patient mit Behinderung, Angehörige oder Mitarbeiter in der Wohneinrichtung; für den Hausarzt, Internisten oder Neurologen, der die vorbereitenden Untersuchungen durchführt; für das Behandlungsteam (aus Anästhesist, Zahnarzt und ihren Mitarbeitern) am Narkosetag selbst.

Wann brauche ich eine stationäre Betreuung und Behandlung?

Dies ist ganz individuell zu entscheiden (siehe oben). In Einzelfällen kann eine stationäre Betreuung erforderlich sein, z.B. wenn schwerwiegende Allgemeinerkrankungen vorliegen, die häusliche Nachbetreuung nicht gesichert ist oder Zwischenfälle auftreten.

Kann mich der Zahnarzt auch zu Hause/in der Wohngruppe betreuen?

Ja. Der Zahnarzt kann auch Hausbesuche machen. Voraussetzung ist, dass man aufgrund der Pflegebedürftigkeit, der Behinderung oder der Einschränkung der Alltagskompetenz die Zahnarztpraxis nicht oder nur mit einem sehr hohen Aufwand besuchen kann. Einfache Tätigkeiten können außerhalb der Praxis erledigt werden. Dazu zählen z.B. individuelle Beratung zur Mundhygiene, Entfernung von Zahnbelägen und Zahnstein, Anfertigung von Füllungen, Anpassung einer Zahnprothese (Abnahme eines Abdrucks).

Gut zu wissen ... – welche Leistungen zahlt die (gesetzliche) Krankenkasse?

„Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen.“
§ 2 a Sozialgesetzbuch V – SGB V: Leistungen an behinderte und chronisch kranke Menschen

Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sind. (§ 28 Abs. 2 SGB V)

Zur Basisprophylaxe, die von Krankenkassen übernommen werden, zählen z.B. Ernährungsberatung, Mundhygieneunterweisung, einmal jährliche Zahnsteinentfernung.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. (§ 26 SGB V)

Die Kosten zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen in Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, und zwar bis zum 16. Lebensjahr. (§ 21 Abs. 1 SGB V)

Die Kosten zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen bei Kindern und Jugendlichen zwischen den 6. und dem 18. Lebensjahr. Dazu ist eine entsprechende halbjährliche Untersuchung beim Zahnarzt möglich. (§ 22 SGB V).

Menschen mit Behinderungen, die von der Pflegeversicherung einen Pflegegrad zugeordnet erhalten haben oder die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, haben gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse einen Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere die Erhebung eines Mundgesundheitsstatus, die Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und über Maßnahmen zu deren Erhaltung, die Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege sowie die Entfernung harter Zahnbeläge. Die Pflegepersonen sollen dabei einbezogen werden. (§ 22 a SGB V)

Die Details sind in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. (§ 92 SGB V)

Gut zu wissen: wenn ein Mensch mit Behinderung, der von der Pflegeversicherung einen Pflegegrad zugeordnet erhalten hat oder Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, aufgrund der Pflegebedürftigkeit, der Behinderung oder der Einschränkung der Alltagskompetenz die Zahnarztpraxis nicht oder nur mit einem hohen Aufwand besuchen kann, ist der Hausbesuch des Zahnarztes möglich – und entsprechend abrechnungsfähig (einschl. Zuschlag für Besuchsgebühr). (§ 87 Abs. 2i SGB V)

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Vollnarkose beim Zahnarzt nur dann, wenn sie medizinisch notwendig ist. Davon ist insbesondere auszugehen bei

- Kindern unter 12 Jahren, die nicht mit dem Zahnarzt zusammenarbeiten und daher nicht unter örtlicher Betäubung behandelt werden können
- Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer (geistigen) Behinderung oder aufgrund ihrer schweren Bewegungsstörungen nicht mit dem Zahnarzt zusammenarbeiten

Quelle · Beschluss zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 121. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2007, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt vom 8. Dezember 2006.

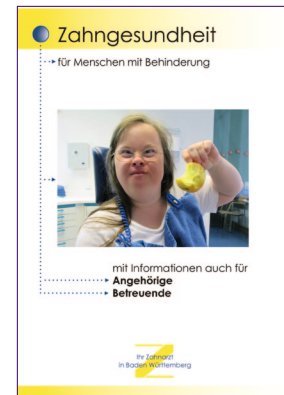
Eine professionelle Zahnreinigung beim Zahnarzt ist keine verpflichtende Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Eine regelmäßige professionelle Zahnreinigung kann – je nach Mundhygienezustand – eine hilfreiche Ergänzung zum richtigen Zähne putzen sein. Einige Krankenkassen gewähren Zuschüsse z.B. im Rahmen von Bonusprogrammen.

Adressen, Literatur & Linktipps

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Albstadtweg 9 · 70567 Stuttgart
 Telefon: 0711 22845-0 · Telefax: 0711 22845-40
 E-Mail: info@lzk-bw.de · Internet: www.lzk-bw.de

Hier finden Sie u.a. zahlreiche Informationen rund um die Behandlung von alten und behinderten Menschen, barrierefreie Zahnarztpraxen (auch als App), Faltpblätter (z.B. Zahngesundheit für Menschen mit Behinderungen), Formulare (z.B. Zusatzanamnesebogen für Patienten mit Behinderung) u.v.m.



AKABe BW – Arbeitskreis Alterszahnheilkunde und Behindertenbehandlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Informationen dazu finden Sie unter www.lzk-bw.de

Bestellte Senioren- und Behindertenbeauftragte in den Bezirks Zahnärztekammern der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

In den Stadt- und Landkreisen gibt es Senioren- und Behindertenbeauftragte der Landes Zahnärztekammer. Sie sind erste Anlaufstelle sowohl für Zahnärzte als auch für pflegende Angehörige, Einrichtungen für alte und/oder behinderte Menschen. Sie vermitteln bei Bedarf auch Schulungsangebote. Die Adressen finden Sie unter www.lzk-bw.de

Zahnmedizinische Patientenberatungsstelle Baden-Württemberg

Albstadtweg 9 · 70567 Stuttgart · Telefon: 0800 1424340
 E-Mail: info@zpb-bw.de · Internet: www.zpb-bw.de

Zu den Aufgaben der Zahnmedizinischen Patientenberatungsstelle gehören die allgemeine Patientenberatung sowie die individuelle Patientenberatung (Zweitmeinung).

Bundeszahnärztekammer

Hier finden Sie u.a. Kurzfilme zur Zahnpflege bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen – www.bzaek.de



Universität Witten-Herdecke Departement für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Alfred-Herrhausen-Straße 50 · 58448 Witten · Telefon: 02302 926-0 (Zentrale)
www.uni-wh.de/gesundheits/departement-fuer-zahn-mund-und-kieferheilkunde/lehrstuehle/lehrstuhl-fuer-behindertenorientierte-zahnmedizin/

Bundesweit einmalig: Lehrstuhl für behindertenorientierte Zahnheilkunde

Handbuch der Mundhygiene – Zahn-, Mund- und Zahnersatzpflege für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – Ein Ratgeber für Pflegepersonal und unterstützende Personen

Herausgeber: Bundeszahnärztekammer (2017)
pdf zum Download unter www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/h/files/assets/common/downloads/Mundhygienehandbuch_Pflege.pdf



Online-Ratgeber „Hilfsmittel für die Zahnpflege“

www.online-wohn-beratung.de/hilfsmittel-fuer-die-hauesliche-pflege/hilfsmittel-finden/koerperpflege/zahnpflege/



Special Smiles – Gesund im Mund

Gesundheitsprogramm der Special Olympics Deutschland (auch in Leichter Sprache)
<http://leichtesprache.specialolympics.de/gesundheits-programm/gesund-im-mund/>



Kompakt: Zahngesundheit – Prophylaxe – Pflege – Behandlung

Herausgeber: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (2006)
ISBN 978-3-910095-62-5 · www.bvkm.de



Zahnheilkunde für behinderte Patienten – Teil 1: Klinik der Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen bei behinderten Patienten

Herausgeber: Peter Cichon und Wolf-Dieter Grimm
Schlütersche Verlag (1999)
ISBN 3-87706-482-5





Zusatzanamnesebogen für Patienten mit Behinderungen



Vorname Nachname Geburtsdatum

Unterbringung

O lebt in einer Wohngruppe/im Heim O wohnt in der eigenen Familie/bei Angehörigen O wohnt allein

ggf. Träger/Einrichtung ggf. Gruppe

Straße PLZ Wohnort

Telefon FAX eMail-Adresse verantwortliche Person (z.B. Gruppenleiter)

Gesetzliche Betreuung (für Erwachsene) / Sorgerechtsberechtigung (für Kinder)

O Es besteht keine gesetzliche Betreuung O Es besteht eine gesetzliche Betreuung

Gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Sorgerechtsberechtigte/r:

Vorname Nachname

Straße PLZ Wohnort

Telefon (tagsüber) FAX eMail-Adresse

Art/Ursache der Behinderung

O Rollstuhlfahrer: O kann in den Behandlungsstuhl umgelagert werden O kann nicht in den Behandlungsstuhl umgelagert werden

Verständigung

O gut O eingeschränkt möglich O nicht möglich

O _____

Antrieb/Stimmungslage

O traurig/verschlossen O labil O freundlich/fröhlich O unruhig O autoaggressiv O fremdaggressiv

O _____

Bisherige zahnärztliche Behandlungen

O problemlos O schwierig aber möglich O in Narkose

O _____

Häusliche Zahnpflege

O putzt alleine und eigenverantwortlich die Zähne O benötigt Unterstützung O kann Zähne nicht alleine putzen

O _____

Sonstiges

50
JAHRE



Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.

Landesverband für Menschen
mit Körper- und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 · 70190 Stuttgart

Telefon 0711 505 39 89-0
Telefax 0711 505 39 89-99
E-Mail info@lv-koerperbehinderte-bw.de
Internet www.lv-koerperbehinderte-bw.de
Facebook www.facebook.com/lvkmbw
Youtube [www.youtube.com/channel/
UCtUkzc4GyQqnH99gETdzlFw](http://www.youtube.com/channel/UCtUkzc4GyQqnH99gETdzlFw)
Skype lvkm-bw

